



ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

AGB

Stand August 2009

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (Verkaufsbedingungen), im folgenden als AGB bezeichnet, gelten für alle Lieferungen und Leistungen der APF und sind integrierter Bestandteil der Angebote/Auftragsbestätigung/Vereinbarung von APF. Abweichungen hiervon sind nur verbindlich, wenn sie von APF schriftlich anerkannt werden.

1. Technische Daten

Siehe Angebot/Auftragsbestätigung/Vereinbarung

2. Liefer- und Leistungsumfang

Siehe Angebot/Auftragsbestätigung/Vereinbarung

3. Liefergrenzen

3.1 Der Liefereinschluss der APF umfasst ausschließlich den unter Pkt. 2 angeführten „Liefer- und Leistungsumfang“.

3.2 Lieferausschluss

Alle Lieferungen und Leistungen, welche nicht ausdrücklich unter Punkt 2 angeführt sind, sowie Lieferungen und Leistungen außerhalb der unter Punkt 3.1 angegebenen Liefergrenzen sind vom Liefer- und Leistungsumfang von APF ausgeschlossen. Sämtliche nicht im Angebot/Auftragsbestätigung/Vereinbarung APF vorbehaltenen, für die Erfüllung der Lieferungen und Leistungen von APF notwendigen zusätzlichen Leistungen sind vom Auftraggeber termingerecht auf eigene Kosten zu erbringen.

Dies umfasst auch die Erwirkung und die Kosten für allfällige, für die Ausführung eines Auftrages notwendige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen und/oder Abnahmemessungen.

4. Preis und Preisgültigkeit

4.1 Der Preis für den unter Pkt. 2 beschriebenen Liefer- und Leistungsumfang exklusive MWSt siehe Angebot/Auftragsbestätigung.

4.2 Sämtliche außerhalb Österreichs anfallenden Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.3 APF ist berechtigt, Vorauslieferung und Teillieferung durchzuführen und in Rechnung zu stellen.

4.4 Über den Liefer- und Leistungsumfang von APF hinausgehende Lieferungen und/oder Leistungen können von APF gesondert in Rechnung gestellt werden.

4.5 Die Preise basieren auf den Materialkosten zum Zeitpunkt des Angebot/Auftragsbestätigung/Vereinbarung. APF ist berechtigt, die Preise anzupassen, sofern die Materialkosten sich bis zum Zeitpunkt der Lieferung um mehr als 10% geändert haben.

4.6 APF ist insbesondere berechtigt, Mehrkosten wegen einer von APF nicht verschuldeten Verzögerung bei der Klärung der technischen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Lieferung oder infolge vom Auftraggeber gewünschter Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit, in Rechnung zu stellen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungsziele siehe Angebot/Auftragsbestätigung/Vereinbarung

5.2 Bei Teilverrechnungen für Vorauslieferung, und für über den Liefer- und Leistungsumfang von APF hinausgehende Teillieferung und/oder Teilleistung sind die entsprechenden Teilzahlungen 14 Kalendertage nach Rechnungslegung der betreffenden Rechnung fällig.

5.3 Zahlungen sind fristgerecht ohne jeden Abzug frei Konto von APF in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens auf dem Konto von APF.

5.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.

5.5 Ist der Auftraggeber mit seiner Zahlung oder sonstigen Leistungen, insbesondere im Sinne der Punkte 3.2 in Verzug, so kann APF

- die Erfüllung der Verpflichtungen von APF bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminverlust) und
- ab Fälligkeit Verzugszinsen von 3 % über dem jeweiligen Zinssatz der EZB verrechnen, oder
- bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

6. Lieferbedingungen/Lieferzeit

6.1 Die vereinbarte Lieferzeit siehe Angebot/Auftragsbestätigung/Vereinbarung.

6.2 Die Lieferzeit beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum der Auftragsbestätigung
- Datum der Klärung aller technischen und rechtlichen Voraussetzungen sowie behördlichen Genehmigungen durch den Auftraggeber
- Datum des Einganges der Anzahlung gemäß Pkt. 5.1 auf dem Konto von APF



- 6.3 In Fällen höherer Gewalt inklusive Streik und Aussperrungen oder dem Unbrauchbarwerden eines großen oder wichtigen Arbeitsstückes bei APF oder einem der Lieferanten von APF ist APF berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern, ohne in Verzug zu geraten.
- 6.4 Sollte die Absendung einer versandbereiten Lieferung ohne Verschulden von APF binnen drei Monaten nach Rechnungslegung nicht erfolgt sein oder auf Wunsch des Auftraggebers verschoben werden, so gilt die Leistung von APF als erbracht und wir sind berechtigt, diese Lieferung und Leistung gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen in Rechnung zu stellen und die Lieferung auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Diesbezügliche Lagerkosten sind APF prompt zu ersetzen.

7. Gefahrenübergang

- 7.1 Nutzung und Gefahr gehen auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand das Werk von APF verlässt oder aber im Sinne des Punktes 6.4. der vorliegenden Auftragsbestätigung/Vereinbarung eingelagert wird, und zwar unabhängig von den für die Lieferung oder Leistung vereinbarten Zahlungskonditionen.
- 7.2 Die von APF am Aufstellungsort des Liefergegenstandes erbrachten Leistungen wie Montage, Inbetriebnahme etc. des Liefergegenstandes berühren die Bestimmungen über Erfüllungsort und Gefahrenübergang des Liefergegenstandes nicht.
- 7.3 Für die von APF am Aufstellungsort des Liefergegenstandes erbrachten Leistungen wie Montage, Inbetriebnahme etc. ist der Erfüllungsort jener Ort, an dem die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für diese Leistung oder Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Auftraggeber über.
- 7.4 APF übergebene Manuskripte, Originale, Papiere, Filme und sonstige Waren lagern bei APF ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Die Versicherung dieser Güter gegen welche Gefahr auch immer ist ausschließlich Sache des Auftraggebers. APF ist von jeder Haftung für Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände, aus welchem Grunde immer, befreit, es sei denn, wir hätten die Beschädigung oder den Verlust grob fahrlässig verschuldet.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen von APF aus allen gegenseitigen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber bleibt der Liefergegenstand Eigentum von APF. Der Auftraggeber hat den Kennzeichnungspflichten und sonstigen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber gehalten, auf das Eigentum von APF hinzuweisen und APF unverzüglich zu verständigen.
- 8.2 Die Liefergegenstände bleiben sohin – auch in verarbeitetem Zustand – bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen im Eigentum von APF. Verpfändung, Sicherungsübereignung und dergleichen sind, solange der von APF gelieferte Liefergegenstand und /oder Leistung nicht voll bezahlt ist, unzulässig. Aus etwaigem Wiederverkauf des Liefergegenstandes an Dritte erzielte Forderungen gelten bis zur vollständigen Bezahlung als an APF abgetreten, ohne dass es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Dies gilt auch für von APF gelieferte Liefergegenstände, die durch Weiterverarbeitung komplettiert zu einer wirtschaftlichen Einheit geworden sind. Bei Liefergegenständen, die bereits in Gebrauch waren oder die als Sonderausführung von der handelsüblichen Norm abweichen, kann bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder eventuell einer Rücknahme wegen Dispositionsänderung des Auftraggebers nur der Wert gutgeschrieben werden, der bei bestmöglicher Verwendung nach Abzug von Umarbeitungskosten verbleibt.
- 8.3 Der Auftraggeber tritt hiermit seine Forderung aus einem Weiterverkauf des Liefergegenstandes an APF ab. APF wird die abgetretene Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Auftraggeber ist aber verpflichtet, APF auf Verlangen die Drittschuldner bekanntzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Er ist ferner verpflichtet, die Abtretung in seinen Büchern zu vermerken.

9 Gewährleistung

- 9.1 Sofern in der Auftragsbestätigung/Vereinbarung keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden, ist APF nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, innerhalb der einjährigen Gewährleistungsfrist ab Gefahrenübergang mangelhafte Teile am Liefergegenstand, welche die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, zu beheben, sofern diese Mängel auf einem Fehler der Konstruktion durch APF, des Materials oder der Ausführung beruhen.
- 9.2 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Verschleißteile, Mängel, die durch Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien, vom Auftraggeber oder dritter Seite beigestelltes Material, Anweisungen des Auftraggebers oder Montagearbeiten Dritter verursacht worden sind. APF haftet nicht für Beschädigungen durch Handlungen Dritter, atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse. Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 9.3 Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Auftraggeber den aufgetretenen Mangel unverzüglich schriftlich APF anzeigt und detailliert beschreibt. Mängel eines Teiles der Lieferung dürfen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. Bei berechtigter Mängelrüge kann APF entweder die mangelhaften Teile ganz oder teilweise ersetzen oder nachbessern.
- 9.4 Für Gewährleistungsarbeiten am Aufstellungsort sind APF die erforderlichen Hilfskräfte, Hilfsmaterialien und Werkzeug vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 9.5 Wird eine Lieferung aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen und sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von APF nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen und Umbauten leistet APF keine Gewähr.
- 9.6 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne Zustimmung von APF Änderungen oder Instandsetzungen am Liefergegenstand vorgenommen werden. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- 9.7 Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in diese Auftragsbestätigung/Vereinbarung aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.
- 9.8 Als vereinbart gilt, dass ein Einbau des Liefergegenstandes am Aufstellungsort, welcher zu einer fixen Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Bauwerk des Auftraggebers oder eines Dritten führt, aus dem Liefergegenstand keine unbewegliche Sache macht.
- 9.9 APF ist einvernehmlich von der Warnpflicht gemäß § 1168a ABGB und ähnlichen Bestimmungen in anderen AGB oder anzuwendenden anderen Rechtsvorschriften befreit.

10 Verzugsfolgen, Rücktritt und Schadenersatz

- 10.1 Für den Fall eines Lieferverzuges der beschriebenen Lieferung und/oder Leistung seitens APF gilt folgendes als vereinbart: Eine nachweislich durch grobe Fahrlässigkeit von APF eingetretene Verzögerung berechtigt den Auftraggeber, nach einer Karenzfrist von 2 Kalenderwochen pro vollendeter Woche der Verspätung eine Verzugsentschädigung von einem halben Prozent, insgesamt aber von maximal 5 % des Rechnungswertes desjenigen Teiles der betroffenen Lieferung und/oder Leistung zu beanspruchen, sofern dem Auftraggeber ein nachweislicher Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen
- 10.2 Sofern die Erbringung der Lieferung und/oder Leistung trotz angemessener Nachfristsetzung aus Gründen, die APF zu vertreten hat, unmöglich ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
- 10.3 Zusätzlich zu dem in Pkt. 5.5 e) beschriebenen Grund ist APF in folgenden Fällen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:
 - 10.3.1 wenn die Ausführung der Lieferung und/oder der Beginn oder die Fortsetzung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich sind oder trotz Nachfristsetzung weiter verzögert werden
 - 10.3.2 wenn sich der Auftraggeber bei Bedenken über seine Bonität weigert, auf Verlangen von APF Vorauszahlung zu leisten oder vor Lieferung und/oder Erbringung der Leistung eine taugliche Sicherheit zu erbringen
 - 10.3.3 wenn die Verlängerung der Lieferfrist wegen der in Pkt. 5.5 genannten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt
- 10.4 Im Falle des Punktes 10.2. ist auch ein Teilrücktritt zulässig.
- 10.5 Falls über das Vermögen des Auftraggebers ein gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, kann APF ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 10.6 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von APF hat APF im Falle des Rücktrittes Anspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen sowie der im Hinblick auf den Auftrag erbrachten Vorbereitungshandlungen, auch wenn der Auftrag hiedurch nur teilweise erfüllt wurde. Auch wenn keine Lieferung und/oder Leistung erfolgt ist, hat APF diesfalls Anspruch auf Ersatz der Kosten, die zu deren Vorbereitung getätigt wurden.
- 10.7 Jeder über Pkt. 10.1 hinausgehende Schadenersatz gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für Mangelgeschäden, wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung des Auftraggebers, ist in Fällen grober und leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden. Ersatzansprüche verjähren 1 Monat ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls 1 Jahr nach Erbringung der Leistung und/oder Lieferung. Abgesehen von Personenschäden haftet APF nur, wenn APF vom Auftraggeber grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 10.8 Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht ebenso wie Haftungsbeschränkungen des Auftraggebers, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit APF ausgehandelt und schriftlich festhalten.
- 10.9 Allfällige Regressforderungen, die der Auftraggeber oder Dritte aus dem Titel Produkthaftung im Sinne des PHG gegen APF richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von APF verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

11 Namen- und Markenaufdruck

- 11.1 APF ist zum Aufdruck eines Firmen- oder Markennamens auf die zur Ausführung gelangenden Produkte auch ohne ausdrückliche Bewilligung des Auftraggebers berechtigt.

12 Urheberrechte

- 12.1 APF behält sich sämtliche Rechte an den von APF verwendeten Entwürfen, Angeboten, Projekten und den zugehörigen Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen vor. Diese Unterlagen dürfen, auch wenn sie nicht von APF stammen, vom Auftraggeber nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind APF auf Verlangen sofort zurückzustellen.
- 12.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, APF gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. APF verpflichtet sich, in einem gegen APF angestregten Rechtsstreit dem Auftraggeber den Streit zu verkünden. Tritt der Auftraggeber dem Verfahren nicht als Streitgenosse auf Seiten APF's bei, ist APF berechtigt, den Klagsanspruch anzuerkennen.
- 12.3 Falls APF im Auftrag des Auftraggebers Entwicklungen durchgeführt hat, ist APF berechtigt, diese Entwicklungen auch dann an Dritte weiterzugeben, wenn der Auftraggeber den Entwicklungsaufwand getragen hat. Die Überlassung von Kenntnissen aus Entwicklungen an den Auftraggeber erfolgt mangels gegenteiliger Vereinbarung nur in Form einer Lizenz. APF behält sich an unseren Entwicklungen sämtliche Rechte, insbesondere das Urheberrecht vor. Weiters gilt Pkt. 12.1.

13 Recht/Gerichtsstand

- 13.1 Für alle Rechtsverhältnisse aus dieser Auftragsbestätigung/Vereinbarung gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Die Vertragssprache ist Deutsch. Für sämtliche sich aus dieser Auftragsbestätigung/Vereinbarung mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für Salzburg sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes vereinbart. Es bleibt APF jedoch überlassen, die Klage auch beim Wohnsitzgericht des Auftraggebers einzubringen.

14 Salvatorische Klausel

- 14.1 Die vorliegende Auftragsbestätigung/Vereinbarung bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Bedingungen und Punkten verbindlich. Der Auftraggeber und APF verpflichten sich, einer ungültigen Bestimmung nach Möglichkeit eine deren wirtschaftlichem Zweck entsprechende wirksame Fassung zu geben.

15 Inkrafttreten

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen der Auftragsbestätigung/Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch APF. Dies gilt auch für den vorstehenden Satz.